

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEM. § 161 AKTG

- UNTERJÄHRIGE AKTUALISIERUNG -

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrates der MARNA Beteiligungen AG, Hamburg, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, Abweichungen jährlich offen zu legen und zu begründen.

Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA Beteiligungen AG haben am 13. Dezember 2017 (seinerzeit noch firmierend als ‚Marenave Schifffahrts AG‘) die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 abgegeben.

Zwischenzeitlich ereigneten sich Änderungen in der Organisationsstruktur der Gesellschaft, die eine Aktualisierung der Entsprechenserklärung nahelegen:

Vor diesem Hintergrund gibt es zu folgenden Punkten des Kodex nachstehende Aktualisierungen und Anmerkungen bezüglich der am 13. Dezember 2017 abgegebenen Entsprechenserklärung:

1. Zu der Empfehlung in Ziffer 4.2.1 des Kodex (Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden haben; eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstandes regeln) wurde in der Entsprechenserklärung vom 13. Dezember 2017 eine Abweichung erklärt, da seinerzeit der Vorstand nur aus einer Person bestand und für diesen die Satzung der Gesellschaft anstatt einer expliziten Geschäftsordnung als

Regelungsrahmen der Vorstandstätigkeit als vom Aufsichtsrat angemessen erachtet wurde.

Zwischenzeitlich besteht der Vorstand gemäß Bestellung des Aufsichtsrats aus zwei Personen. Für diese hat der Aufsichtsrat am 31. Juli 2018 eine Geschäftsordnung erlassen sowie Herrn Plaggemars zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt.

Eine Abweichung zu Ziffer 4.2.1 des Kodex liegt somit nicht mehr vor.

2. Zu der Empfehlung in 7.1.2 letzter Satz des Kodex (Veröffentlichung des Konzernabschlusses/-lageberichts binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende; unterjährige Informationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums) wurde in der Entsprechenserklärung vom 13. Dezember 2017 eine Abweichung erklärt, da Vorstand und Aufsichtsrat die gesetzlichen Fristen für ausreichend hielten, um eine zeitnahe Information der Aktionäre zu gewährleisten.

Zwischenzeitlich besteht bis auf Weiteres keine Konzernabschlusserstellungspflicht nach IFRS, die gegebenenfalls einen längeren Aufstellungszeitraum rechtfertigen könnte. Insofern werden bis auf Weiteres längere Aufstellungs- und Veröffentlichungsfristen keinen qualitätserhöhenden Einfluss haben, so dass Vorstand und Aufsichtsrat ab sofort den diesbezüglichen Kodexempfehlungen zu entsprechen gedenken.

Eine Abweichung zu 7.1.2 letzter Satz des Kodex liegt somit nicht mehr vor.

3. Zu der Empfehlung in Ziffer 5.4.5 Sätze 2 bis 4 des Kodex (Anzahl konzernexterner Aufsichtsratsmandate und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder mit Unterstützung durch die Gesellschaft) wird hiermit eine Abweichung erklärt. Sowohl das ehemalige Aufsichtsratsmitglied Dr. Schmidt-Dencker, sofern seine Beiratsmandate als Kontrollmandate qualifiziert werden, Hansjörg Plaggemars als auch gegenwärtig amtierende Aufsichtsratsmitglieder gehören mehr als drei konzernexternen Aufsichtsräten an, wenn Aufsichtsratsmandate bei Gesellschaften, die über die Muttergesellschaft Deutsche Balaton AG verbunden sind und deshalb nicht mehr als konzernintern für die MARNA Beteiligungen AG im Sinne der Ziffer 5.4.5 des Kodex gelten. Die Gesellschaft ist der Meinung, dass es zunächst die Eigenverantwortung der Aufsichtsratsmitglieder betrifft, ob diese ein Aufsichtsratsmandat bei der Gesellschaft bekleiden können und wollen und ob sie dafür zeitliche Kapazitäten haben. Darüber hinaus obliegt es der Entscheidung der Hauptversammlung, Personen zu Aufsichtsratsmitglie-

dern der Gesellschaft zu wählen, die bereits mehr als drei konzernexterne Aufsichtsratsmandate bekleiden. Wenn die Hauptversammlung solche Personen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft wählt, respektiert die Gesellschaft die Wahl dieser Person.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass es eigenverantwortliche Aufgabe der Aufsichtsratsmitglieder ist, sich weiter und fortzubilden. Die Gesellschaft selbst kann insofern keine Weiter- und Fortbildung anbieten. Sie wird die Aufsichtsratsmitglieder diesbezüglich auch nicht finanziell unterstützen, da etwaige Auslagen für Fort- und Weiterbildung mit der Aufsichtsratsvergütung abgedeckt sind.

Für die Zukunft beabsichtigt die Gesellschaft, die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex insgesamt nicht mehr anzuwenden. Die Gesellschaft ist der Meinung, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für große Publikumsgesellschaften entworfen wurden, jedoch unpassend sind für Gesellschaften von der Größe der MARNA Beteiligungen AG. Im Übrigen ist eine ordnungsgemäße Unternehmensführung durch Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Mannheim und Hamburg, im Juli 2018

Der Vorstand: Bernd Raddatz und Hansjörg Plaggemars

Für den Aufsichtsrat: Dr. Burkhard Schäfer